

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet**

„Heiden und Wälder am Brunsberg“

**in der Gemarkung Sprötze
der Stadt Buchholz in der Nordheide**

vom 11. Juni 2024

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Satz 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. Nr. 25/2022 vom 29. Juli 2022, S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Heiden und Wälder am Brunsberg“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der Gemarkung Sprötze der Stadt Buchholz i.d.N.

Das NSG umfasst die Heiden des „Brunsberges“ und der „Sprötzer Heide“ sowie unmittelbar angrenzend ausgedehnte Waldnaturschutz- und Waldwildnisareale.

Der Brunsberg ist mit 129 m NN die höchste Erhebung des eiszeitlichen Moränenzuges südwestlich von Buchholz i.d.N. Ausgedehnte Zwergstrauch-Heiden mit Besenheide, Heidelbeere, Krähenbeere und Glockenheide prägen die steilen Hänge und die zum Teil tief eingeschnittenen Täler des Brunsberges.

Im Norden und Westen des „Brunsberges“ liegen große zusammenhängende Waldnaturflächen mit einer bewegten Oberflächengestalt.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Es gilt die darunterliegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (ebenfalls Anlage 1).

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Buchholz i.d.N. und dem Landkreis Harburg - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG hat eine Größe von ca. 131 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten am „Brunsberg“, in der „Sprötzer Heide“ und in den angrenzenden Waldnaturschutz- und Waldwildnisarealen in den „Lohbergen“ als kleinflächige Landschaftsausschnitte einer historisch gewachsenen Heidekulturlandschaft und angrenzenden Wäldern.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von ausgedehnten überwiegend offenen strukturreichen trockenen bis feuchten Zwergstrauchheiden aller Altersphasen mit eingestreuten Mager- und Borstgrasrasen sowie Offensandflächen, Wacholderbeständen, sonstigen standortheimischen Solitärgehölzen und Gehölzgruppen und fließenden strukturreichen Übergängen in benachbarte Waldareale u.a. als Lebensraum von Kreuzotter, Schlingnatter, Zaun- und Waldeidechse, Heidelerche und Baumpieper,
 2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von standortheimischen Laub- und Laub-Mischwäldern, u.a. mit historischen Waldnutzungsformen, hohem Strukturreichtum, überdurchschnittlichem Anteil an Tot- und Altholz, Habitatbäumen u.a. als Lebensraum von Waldfledermaus- und Spechtarten sowie insbesondere auf Totholz angewiesene Insektenarten,
 3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des „Brunsberges“ und der „Sprötzer Heide“ als relikthartige Ausschnitte eines kulturhistorischen besonders wertvollen Landschaftsraumes der Nordheide in deutlicher Anlehnung an das historisch überlieferte Landschafts- und Erscheinungsbild, u.a. mit seinen charakteristischen Elementen wie, z.B. Sandwegen und Erosionsrinnen, als Gebiet für ruhige landschaftsbezogenen Naherholung sowie der Waldnaturschutz- und Waldwildnisareale als beispielhafte Projektflächen für eine naturschutzorientierte Waldentwicklung,
 4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG, auch im Hinblick auf die natur- und landschaftsbezogene Erholungsfunktion und
 5. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG sind:
 1. Die Durchführung regelmäßiger Heidepflegemaßnahmen wie z.B. Entkusseln, Schoppen oder Beweidung mit Schafen,
 2. die Pflege der vorhandenen Waldbestände durch
 - a) Entnahme von Nadelholznaturverjüngung in lichten Eichenbeständen,
 - b) Bekämpfung der Späten Traubenkirsche auch außerhalb der Eichenwälder und
 - c) Förderung von stehendem und liegendem Tot- und Altholz sowie
 3. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde ganzjährig ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. zu grillen, offenes Feuer zu entzünden oder brennende und glimmende Gegenstände wegzuwerfen sowie in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober zu rauchen,
4. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
5. das Reiten außerhalb der Fahrwege und der dafür zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Reitwege,
6. das Radfahren außerhalb der Fahrwege und der dafür zugelassenen und vor Ort gekennzeichneten Wege,
7. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Dies gilt nicht für die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten einschließlich ihrer Gäste und Beauftragte der Siedlung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am kleinen Brunsberg“ der Stadt Buchholz i.d.N., des Jugendferienheims Sprötze und der Wasserwerke Nordheide.
8. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,
9. wildwachsende Pflanzen und Pilze zu sammeln, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
10. wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. Drohnen und andere unbemannte Fluggeräte oder Luftfahrssysteme (wie z.B. Flugmodelle und Drachen) im NSG zu betreiben,
12. mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Luftsportgeräten oder Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
14. oderirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen sowie die Errichtung von Informationstafeln mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

16. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt und Gartenabfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 17. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 18. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 19. Einzelbäume, Hecken, Gebüsch, und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 NNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist.

Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht,
 - c) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) und die Durchführung organisierter Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) und die Durchführung von Film- und Fotoaufnahmen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; unbeschränkt bleibt das Fotografieren und Filmen auf den Wegen,
 3. die Durchführung von Veranstaltungen auf den Wegen zwischen kalendarischem Sonnenaufgang und kalendarischem Sonnenuntergang, die der ruhigen natur- und landschaftsbezogenen Erholung oder dem Naturschutz (z.B. Exkursionen, Wanderungen o.ä.) dienen,
 4. der naturverträgliche, nicht Freizeitwecken dienende Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde oder zu jagdlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Gebietsuntersuchung, wenn sichergestellt ist, dass wildlebende Tiere durch den Drohneneinsatz nicht

- beunruhigt werden,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen in der vorhandenen Breite, ohne Verwendung von kalkhaltigem Material oder Recyclingmaterial, ohne Ablagerung überschüssigen Wegebaumaterials im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Flächen und nur soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. die Verlegung unterirdischer Leitungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 8. schonende und fachgerechte Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Heideflächen in Form einer Schaf- und Ziegenbeweidung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Grundstücke des Eigenjagdbezirks E191 „NSG Brunsberg, Landkreis Harburg“ (Gemarkung Sprötze, Flur 3, Flurstücke 37/9 und 48/186).
 - (5) Freigestellt ist die imkereiliche Nutzung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - (6) Freigestellt sind die Pflege, Erhaltung und Erforschung der Denkmale im NSG durch oder im Auftrag der Bodendenkmalpflege des Landkreises Harburg.
 - (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen / Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (3) Die Erteilung der Befreiung und der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG und Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.
- (2) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brunsberg“ in Sprötze, Landkreis Harburg, vom 20. Mai 1954 (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg vom 28. Mai 1954, S. 50) außer Kraft.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet „Lohbergen, Höllental und angrenzende Flächen“ in der Stadt Buchholz, Gemarkungen Sprötze, Trelde, Holm-Seppensen und Buchholz vom 29. April 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 11 vom 05. März 1998, S. 191 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 21 vom 26. Mai 2005, S. 275 ff.) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 13. Juni 2024

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Rempe